



Positionierung des Netzwerkes „Medien und Regulierung“ der CDU Deutschlands zum Jugendmedienschutz

10 Punkte für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz

Digitale Medien prägen den Alltag der Menschen in unserer Gesellschaft wie nie zuvor. Das gilt ganz besonders für Kinder und Jugendliche, für die die Nutzung unterschiedlichster Medien und technischer Anwendungen inzwischen alltäglich ist.

Durch den damit verbundenen Wandel im Medienkonsum ergeben sich vielfältige neue Potentiale, die es zu nutzen gilt. Gleichzeitig sehen sich Eltern wie Kinder und Jugendliche auch ständig mit neuen Herausforderungen konfrontiert (z. B. Selbstgefährdung im Social Web, Cybermobbing, sexuelle Belästigung sowie politischer Extremismus). Während in der Offline-Welt viele erfolgreiche Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche existieren, ist in der Online-Welt die Gefährdungslage hoch, trotz bestehender rechtlicher Vorgaben und auch hier bestehender Schutzkonzepte.

Jugendmedienschutz ist daher aus unserer Sicht eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die zeitgemäße Schutzkonzepte im Internet braucht. Insbesondere Anbieter von medialen Inhalten müssen ihre Angebote so gestalten und anbieten, dass Kinder und Jugendliche nicht gefährdet werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssen finanziell und strukturell so gestärkt werden, dass sie aufgabengerecht ausgestattet sind. Es gilt, ihre Zusammenarbeit und die Struktur der Verfahren effektiver zu gestalten. Der rechtliche Rahmen ist so auszugestalten, dass ein effektiver und kohärenter Jugendmedienschutz gewährleistet ist.

Das seit Anfang des letzten Jahrzehnts bestehende Jugendmedienschutzrecht trägt bereits in weiten Teilen der konvergenten Medienwelt Rechnung. Das von der Bund-Länder-Kommission bereits verabschiedete Ziel von konvergenteren Regelungen sehen wir als richtig und notwendig an. Mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der angebundenen Einrichtung Jugendschutz.net besteht eine einheitliche Aufsicht der

privaten Rundfunk- und Internetanbieter, in der die Landesmedienanstalten, die obersten Jugendschutzbehörden und Vertreter des Bundes zusammenarbeiten. Jedes Jahr werden allein durch Jugendschutz.net tausende Verstöße registriert. Trotzdem ist mit Blick auf die tatsächliche Gefährdungslage eine nachhaltige Verbesserung notwendig. Eine besondere Herausforderung besteht insbesondere in den unzulässigen Internetangeboten auf ausländischen Servern, da mittlerweile über 80 % der registrierten Verstöße Internetangebote betreffen, die auf ausländischen Servern liegen. Dies zeigt, dass die bestehenden Strukturen zwar geeignet sind, um Verstöße festzustellen, jedoch eine effektivere Verfolgung durch deutsche Behörden aufgrund einer zunehmenden Verlagerung von jugendgefährdenden Angeboten auf ausländische Server derzeit nicht möglich ist.

Über die bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) geführte Liste jugendgefährdender Medien, in die auch die Meldungen der KJM aufgenommen werden, wird schon heute ein einheitlicher Standard bei der Indizierung unzulässiger Inhalte gewahrt und die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden durch den Bund gewährleistet, jedoch besteht eine erhebliche Lücke zwischen dem Regulierungsanspruch und der tatsächlichen Gefährdungslage im Bereich des Jugendmedienschutzes. Dies zeigt auch einen Reformbedarf im Bereich des BPjMs. Es muss zum Beispiel überprüft werden, ob durch eine stärkere Verbreitung des BPjM-Moduls die Durchsetzung von Ansprüchen verbessert werden kann. Die gegebenen Möglichkeiten, einfach und schnell Hosting-Anbieter zu wechseln, stehen einem erfolgreichen dauerhaften Schutz vor unzulässigen Angeboten durch die Arbeit der Jugendschützer entgegen, solange Maßnahmen nur an die Internetadresse anknüpfen und nicht an den Inhalt. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob – als letztes Mittel – die wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten der Anbieter entsprechender Inhalte eingeschränkt werden können. So könnte die Attraktivität, ein solches Angebot zu verbreiten, begrenzt werden. Die größte Herausforderung im Bereich des Jugendmedienschutzes bleibt in diesem Zusammenhang die Durchsetzung deutschen Rechts gegenüber Anbietern von jugendgefährdenden Medien aus Drittstaaten, die ihr Angebot speziell an Kunden in der Bundesrepublik richten und sich trotzdem weigern, ihr Angebot an deutsche Jugendschutzstandards anzupassen.

Das System der regulierten Selbstregulierung und Ko-Regulierung hat sich bewährt. Auch angesichts der im neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag angelegten Erweiterung der Zuständigkeiten der Selbstkontrollen sollte die über Jahrzehnte erprobte Zusammenarbeit

weiterentwickelt und gestärkt werden. Prüfungsstandards sollten bereichs- und länderübergreifend verzahnt und vereinheitlicht werden. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat sich das binnenplurale Organisations- und Aufsichtsmodell auch im Jugendmedienschutz bewährt und ist beizubehalten.

Eltern kommt bei der Aufklärung ihrer Kinder über Gefahren im Umgang mit Medien eine Schlüsselrolle zu. Wir möchten daher das Erziehungsrecht der Eltern durch die Weiterentwicklung der bereits bestehenden vielfältigen Informationsangebote (u. a. Internet-abc, Flimmo, Klicksafe, Schau hin, FragFINN.de) und einen praktikableren Einsatz von Jugendschutzprogrammen unterstützen.

Das Netzwerk Medien und Regulierung der CDU Deutschland empfiehlt folgende Maßnahmen:

- 1) Internationale Jugendmedienschutzkonzepte sollten unter Einbeziehung nationaler Besonderheiten berücksichtigt und gestärkt werden. In einer globalisierten Medienwelt kann Jugendschutz umso effektiver funktionieren, je stärker er international durchsetzungsfähig ist. Hierzu bedarf es schlagkräftigerer und effektiverer Kooperationen der zuständigen Behörden und Selbstkontrollen der beteiligten Länder. Im europäischen Rechtsrahmen sollte eine weitgehende Harmonisierung der Jugendschutzstandards erneut angestrebt werden, mindestens erforderlich ist eine stärkere Vernetzung der nationalen Jugendschutzkonzepte, insbesondere durch eine gegenseitige Anerkennung von Bewertungen. Ein Beispiel hierfür ist die International Age Rating Coalition (IARC) zur Altersbewertung von Online-Spielen und Apps.
- 2) Durch Erweiterung des medienrechtlichen Plattformbegriffs auf Anbieter von Telemedien, über die Nutzer eigene Inhalte verbreiten, ohne dass der Anbieter die Inhalte vorab kontrolliert bzw. in die Verbreitung der Inhalte involviert ist, sollen diese Anbieter entsprechend in die Verantwortung genommen werden, insbesondere wenn Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen der Inhalte nicht durchführbar sind (s. § 2 Nr. 13, § 52a RStV).

- 3) Vor dem Hintergrund der auch weiterhin bestehenden Umgehungsmöglichkeiten sollte der Rechtsrahmen so fortentwickelt werden, dass die Einnahmemöglichkeiten entsprechender Anbieter abgesenkt werden. Bei ausländischen Anbietern von jugendgefährdenden Medien, die ihr Angebot speziell an Kunden in der Bundesrepublik richten und sich fortgesetzt weigern, ihr Angebot an deutsche Jugendschutzstandards anzupassen, soll geprüft werden, ob durch Payment-Blocking für Abonnenten oder Werbeanbieter – als letztes Mittel – die wirtschaftlichen Anreize für die Verbreitung des Dienstes geschwächt werden können.
- 4) Wir streben eine Stärkung des technischen Jugendmedienschutzes an. Mit dem Ziel, die Verbreitung von Jugendschutzprogrammen zu erhöhen, sollen Hersteller von Endgeräten angehalten werden, ein nicht-aktiviertes anerkanntes Jugendschutzprogramm auf allen Endgeräten, mit denen Telemedien über offene Netze empfangen werden können, vorzinstallieren. Auch sollte das Handling so vereinfacht werden, dass das jeweils voreingestellte Schutzniveau für Familienmitglieder unterschiedlicher Altersstufen sich an dem genutzten Endgerät möglichst automatisch einstellt (bspw. durch eine Kopplung mit der Kodierung des Sperrbildschirms).
- 5) In den Zusatzinformationen zu verbreiteten Fernsehprogrammen – insbesondere auch in der HbbTV-Codierung – soll durchgängig eine Empfehlung für die Altersfreigabe, in der Regel die Alterskennzeichnung einer anerkannten freiwilligen Selbstkontrolleinrichtung, verbreitet werden. In Kinderprogrammen soll vor jeder Sendung mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten die empfohlene Altersfreigabe in Wort und Bild angegeben werden. In diesem Zusammenhang ist die Rolle der Jugendschutzbeauftragten der Anbieter entsprechend aufzuwerten.
- 6) Das System der regulierten Selbstregulierung hat sich bewährt. Wir begrüßen den Ausbau und die Stärkung durch die Novellierung des JMStV und die damit verbundene medienübergreifende gegenseitige Anerkennung der Einstufung der unterschiedlichen anerkannten Selbstregulierungseinrichtungen. Zur Vermeidung von Einstufungsdumping zu Lasten der deutschen Jugendschutzstandards bedarf es einheitlicher Prüfungsstandards.

- 7) Ausnahmeregelungen, nach denen von den Alterseinstufungen, die gem. JuSchG festgesetzt worden sind, auf begründeten Antrag hin abgewichen werden kann, sollten enger gefasst werden. Insbesondere sollte überprüft werden, ob die generelle Listenstreichung nach 25 Jahren angesichts der heutigen Verbreitungsmöglichkeiten noch zeitgemäß ist, auch ist die Regelausnahme, die auf Sendungen angewandt wird, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt, abzuschaffen.
- 8) Der Rechtsrahmen von Bund und Ländern sollte weiter vereinheitlicht bzw. aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere müssen zukünftig Maßnahmen von Aufsichtsbehörden in erster Linie an den Verantwortlichen des Angebots und den Inhalt des Angebots anknüpfen und nicht an die Internetadresse.
- 9) Wir gehen davon aus, dass Bund und Länder die personelle und sachliche Ausstattung aller Aufsichtsbehörden entsprechend der wachsenden Aufgaben anpassen werden bzw. bei den Landesmedienanstalten, die die KJM und Jugendschutz.net maßgeblich finanzieren, für eine aufgabengerechte Finanzausstattung im Rahmen der Rundfunkbeitragsfestsetzung sorgen.
- 10) Wir sehen die Förderung der Medienkompetenz aller Beteiligten als einen Schlüsselbaustein zu einem wirksamen Jugendmedienschutz. Daher setzen wir uns in allen Ländern für eine verstärkte Vermittlung von Medienkompetenz sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene ein. Der Bund kann hier in Abstimmung mit den Ländern durch die verstärkte Förderung von Modellprojekten eine aktivere Rolle übernehmen.